

24.2. Bestandteile des sozialistischen Rechtsverhältnisses

24.2.1. Inhalt sozialistischer Rechtsverhältnisse

Der Zweck der sozialistischen Rechtsverhältnisse besteht vor allem darin, daß die Berechtigten und Verpflichteten in einer bestimmten Weise zueinander in Beziehung treten, um durch ihr Handeln gesellschaftliche und persönliche Bedürfnisse zu befriedigen und aktiv am Aufbau und am Schutz der sozialistischen Gesellschaftsordnung teilzunehmen.

Hiervon ausgehend wird der Auffassung gefolgt, wonach der soziale Inhalt der Rechtsverhältnisse das rechtlich relevante Verhalten der an den Rechtsbeziehungen beteiligten Berechtigten und Verpflichteten ist.¹¹ Dabei zeichnet sich das Rechtsverhältnis gegenüber anderen ideologischen gesellschaftlichen Verhältnissen durch eine spezifische Form aus, die den *juristischen Inhalt* des Rechtsverhältnisses ausmacht. Diese spezifische Form besteht darin, daß die an diesen gesellschaftlichen Beziehungen Beteiligten, z. B. der Mieter und Vermieter, wechselseitige konkrete Rechte und Pflichten haben, die sie durch ihr Verhalten realisieren. Die juristischen Rechte und Pflichten, verstanden als juristische Möglichkeiten und Notwendigkeiten für juristisch relevante Verhaltensweisen, verleihen diesen gesellschaftlichen Verhältnissen die juristischen Züge, qualifizieren sie zu einer juristischen Erscheinung, dem rechtlichen Überbau zugehörig. Durch die konkreten juristischen Rechte und Pflichten, auf Rechtsnormen beruhend und ihrer Verwirklichung dienend, erhalten diese gesellschaftlichen Beziehungen ihren juristischen Charakter und damit besondere Bestimmtheit, Konkretetheit und Wirksamkeit bezüglich der planmäßigen Verwirklichung der sozialen Zielstellung der sozialistischen Gesellschaft.

Den Inhalt der sozialistischen Rechtsverhältnisse muß man somit als Einheit von sozialem Inhalt und rechtlicher Form begreifen.

24.2.2. Subjekte

Subjekte der sozialistischen Rechtsverhältnisse sind Menschen oder Organisationen von Menschen, die als *Träger von Rechten und Pflichten Teilnehmer wechselseitiger Rechtsbeziehungen in Gestalt eines Rechtsverhältnisses sind*. Die Beteiligung der verschiedenen Subjekte an den Rechtsverhältnissen äußert sich darin, daß jedes dieser Subjekte Träger von Rechten und Pflichten ist, und im Falle der Verletzung von Rechtspflichten das betreffende Subjekt zur Verantwortung gezogen wird. Voraussetzung, um als Subjekt von Rechtsverhältnissen auftreten zu können, ist die Rechtssubjektivität (Rechtsfähigkeit), d. h. die Fähigkeit und Möglichkeit, Träger von Rechten und Pflichten sein zu können.^{11 12} Dies ist keine natürliche Eigenschaft von Menschen, sondern eine politische, vom Staat verliehene. In der Rechtssubjektivität der Personen und Organisationen spiegelt sich deren reale Stellung

¹¹ Vgl. a. a. O., S. 349 f. und Bd. 1, a. a. O., S. 393.

¹² Vgl. Obschtschaja teorija sowjetskowo prawa, Moskau 1966, S. 282.